

Name der Gesellschaft:
Rentenbank zu Münster.

会社名 :
ミュンスター地代償還銀行

認可年月日 :
1857.11.14.

業種 :
銀行

掲載文献等 :
Extra-Beiblatt zum 48. Stücke des Amtsblattes der Regierung zu Arnberg,
Jg.1857, SS.765-767.

ファイル名 :
18571114RBM_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 48. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 1. December 1857.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die der Besteuerung nach dem Gesetze vom 18. November c. unterliegenden Actien- und ähnliche Gesellschaften (§. 1 des Gesetzes) sowohl inländische als ausländische, welche zur Zeit im Inlande ein Gewerbe schon betreiben und dasselbe über den 1. Januar 1858 hinaus fortsetzen wollen, desgleichen diejenigen Gesellschaften der vorgedachten Art, welche einen solchen Gewerbebetrieb noch vor dem 1. Januar 1858 zu beginnen etwa im Begriff stehen, werden unter Hinweisung auf die Vorschriften des Gesetzes im §. 4, so wie auf die Strafbestimmungen im §. 8 hierdurch aufgefordert, das Gewerbe unter Beifügung der Gesellschaftsstatuten und unter Angabe des in Actien- oder ähnlichen Antheilen emittirten Kapitals bis spätestens zum 15. December d. J., bis wohin die gesetzliche Anmeldefrist (§. 4 d) verlängert worden, schriftlich bei uns anzumelden.

Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 1 des Gesetzes der Besteuerung nach den Bestimmungen desselben, mit Ausschluß der Eisenbahn-Actien-Gesellschaften, alle Actien-Gesellschaften unterliegen, die ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind, imgleichen alle zu einem gewerblichen Zwecke gebildeten Gesellschaften, deren Grund-Kapital in Actien oder ähnliche Antheile zerlegt ist (sog. Kommandit-Gesellschaften und ähnliche) und daß daher hiernach auch diejenigen Actien- u. Gesellschaften zu besteuern und zur Anmeldung verpflichtet sind, welche ein nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen nicht steuerpflichtiges Gewerbe (wie z. B. den Bergbau, die Brennerei, die Landwirthschaft u.) betreiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß inländische Actien- u. Gesellschaften das Gewerbe bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren

N. 578.
Die von
Actien- und
ähnlichen
Gesellschaften
zu
entrichtende
Gewerbesteuer.

Sitz hat, Gesellschaften aber, die im Auslande ihren Sitz haben, bei jeder Königl. Regierung, in deren Bezirke das Gewerbe betrieben wird, anzumelden haben, daß jedoch ausländische Gesellschaften der Besteuerung nur in soweit unterliegen, als sie in den diesseitigen Landen ein stehendes Gewerbe in solcher Weise betreiben, daß dasselbe nach den allgemeinen Bestimmungen gewerbsteuerpflichtig ist, wozu beispielsweise für die Handelsgewerbe, die Fabrication, den Bergbau zc. das Halten von Agenturen im Inlande, der Besitz fester Etablissements oder Gewerbsstätten irgend einer Art im Inlande, für die Schifffahrt der Verkehr von einem inländischen Plage zum anderen, gehören.

Die ausländischen Gesellschaften werden zugleich zur Anzeige aufgefordert, ob sie das Gewerbe in mehreren Regierungsbezirken betreiben, und in diesem Falle zur gleichzeitigen Aeußerung darüber, welche Behörde sie in Gemäßheit des §. 4 Buchstabe b des Gesetzes vorzugsweise zur Ausübung der in den §§. 5 und 7 vorgeschriebenen Funktionen (Festsetzung, Einziehung der Steuer zc.) bestimmt zu sehen wünschen.

Arnsberg, den 1. December 1857.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank zu Münster.

Verhandelt Münster, den 14. November 1857.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Rheinprovinz:

- 1) Herr Graf von Nesselrode-Greschoven,
- 2) Herr Archivrath Lacomblet aus Düsseldorf.

II. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen:

- 1) Herr Banquier Niedieck von hier,
- 2) Herr Schulze Eickrodt aus Koxel,

III. Namens der Rentenbank:

- 1) Director, Regierungsrath von Hartmann,
- 2) Provinzial-Rentmeister, Domainenrath Filbray.

IV. Der Notar Herr Justizrath Mintelen von hier.

Nachstehende Verhandlung:

In dem heutigen Termine wurden die in dem von der Rentenbank-Direction unterm 19. v. Mts. aufgestellten Verzeichnisse aufgeführten, in Folge Verloosung eingelösten Rentenbriefe, nämlich:

N. 579.
Vernichtung
eingelöster
Rentenbriefe.

1)	31	Stück	lit. A.	über 1000	Thlr.	31,000	Thlr.
2)	9	"	"	B.	" 500	4500	"
3)	55	"	"	C.	" 100	5500	"
4)	49	"	"	D.	" 25	1225	"
5)	984	"	"	E.	" 10	9840	"

Zusammen 1128 Stück über eine Gesamtsumme von . . . 52,065 Thlr.

„Zwei und fünfzig Tausend und fünf und sechszig Thalern“

mit den dazu gehörigen in dem Verzeichnisse näher angegebenen Zwei Tausend Dreihundert sieben und sechszig Stück Zins-Coupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, demnächst in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Lacomblet. Graf Nesselrode. Niedied. Eickrodt.
v. Hartmann. Filbry. Mintelen.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 14. November 1857.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Arnberg.

Vom 1. Januar l. J. ab wird die Station in Altenhundem aufgehoben und können daher von jenem Tage Weichaisen daselbst nicht gestellt werden. Dagegen werden die in Grevenbrück etwa einzustellenden Weichaisen erforderlichen Falls bis Hilchenbach und Kreuzthal, und die in Hilchenbach und resp. in Kreuzthal nothwendig werdenden bis Grevenbrück durchlaufen.

N. 580.
Aufhebung
der Poststation
in
Altenhundem.

Arnberg, den 27. November 1857.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Dem Kaufmann M. Pietenbrock zu Soest und dem Heinrich Magney zu Lüdenscheid ist, und zwar Jedem, eine Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M., sowie dem Privatsecretair F. W. v. d. Bäumen zu Lippstadt, an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Kaufmann Friedrich Galny daselbst, eine Agentur für die Deutsche Lebens-Ver-

B. I.
N. 581.
Personal-
Chronik.